

Bundestagung 2011 der BAG Wohnungslosenhilfe e V. 9.11. 11 – bis 11. 11.2011 in Leipzig

Forum 8

Junge Erwachsene in prekären Lebenslagen -Herausforderung für Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe/Wie müssen Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe bei Eltern mit Hilfebedarf nach § 67 SGB XII kooperieren?

Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, die „Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe für Eltern mit Hilfebedarf gemäß § 67 SGB XII zur gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes“, vorzustellen.

Die Kooperationsvereinbarung wurde zwischen Jugendamt, Sozialamt und freien Trägern, die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe machen, im März 2010 geschlossen. Diese Kooperationsvereinbarung verfolgt 3 Ziele:

- Frauen, die in der Wohnungsnotfallhilfe schwanger werden, sollen möglichst ihr Kind behalten können
- Frauen und Männer, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe gemäß § 67 SGB XII oder §16,2 SGB II betreut werden und in dieser Zeit Eltern werden, sollen so unterstützt werden, dass sie die Elternrolle auch leben können
- Die Handlungssicherheit für die Mitarbeiter beider Systeme - Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe - soll sicher gestellt werden

In Bremen wurde nach dem tragischen Tod von Kevin im Jahr 2006 für die Kinderschutzarbeit in der Zukunft der Leitsatz aufgestellt: Wir schützen Kinder gemeinsam und wir tun dies gerne. Dies ist auch die Überschrift für die Arbeitsgruppe 14 heute Nachmittag. In dieser Arbeitsgruppe werde ich vertieft eingehen auf die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes, auf Definitionen und auf Leitbilder im Kinderschutz und auf Gefährdungslagen.

Hier im Forum steht die Kooperationsvereinbarung im Vordergrund. Die Wahrnehmung des Kinderschutzes ist ein hochkomplexer, hochkommunikativer Prozess und wirksamer Kinderschutz kann nur in einem abgestimmten Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Akteuren, die mit Eltern und Kindern zu tun haben, wahrgenommen werden. Dieses abgestimmte Zusammenspiel lässt sich zunächst formal über Vereinbarungen gut regeln. Die praktische Implementierung ist allerdings Voraussetzungsreich und erfordert gemeinsam getragene Leitbilder, Aufgaben- und Rollenklärung, transparente Verfahren und gemeinsame Fortbildungen und Fachtagungen.

Den Kooperationsvereinbarungen und Arbeitsabsprachen auf struktureller Ebene gehen Auseinandersetzungen mit eigenen Werthaltungen, Entwicklungen von gemeinsam getragenen Leitbildern, Abklärung von Trägerinteressen und Rollenklärung der einzelnen Akteure voraus. Die Bewährung zeigt sich in der Einzelfallarbeit vor allem in krisenhaften Situationen, in denen transparente Verfahren und geklärte Fallübergaben erst den Kinderschutz sichern.

Grundsätzlich gilt dabei für die Herstellung von guter Kooperation:

- Sie gelingt nur zwischen Gleichen
- Sie muss sich für beide Seiten lohnen
- Es braucht ein Mindestmaß an gemeinsamen Zielen und Überzeugungen
- Sie ist immer von Personen abhängig, braucht aber Strukturen und Verfahren, die Personen schützen

Die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz finden sich einmal im Artikel 6 des Grundgesetzes (Pflege- und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zu fördern ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft).

Hier hat das so genannte staatliche Wächteramt seine verfassungsrechtliche Grundlage. Der Schutzauftrag der Jugendhilfe findet sich wieder im staatlichen Wächteramt, ist übersetzt im § 1 SGB VIII und ist ebenso gesetzlich geregelt im § 8 a SGB VIII.

Dieser § 8 a gibt vor, dass „nur“ mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutzauftrag abzuschließen sind. Dies haben wir in Stuttgart mit 172 Einrichtungen und Institutionen auch getan. Trotzdem haben wir auch in den anderen Bereichen um die Wahrnehmung des Kinderschutzes geworben. Unsere fachliche Haltung heißt entsprechend den gesetzlichen, pädagogischen, ethischen und politischen Grundwerten, dass es keine „kinderschutzfreie Zone“ geben darf. Gelingende Kinderschutzarbeit ist auch immer gelingende Vernetzungsarbeit.

Herausgekommen sind Kooperationsvereinbarungen mit

- dem Gemeindepsychiatrischen Zentren
- den Jobcentern
- dem Suchthilfeverbund
- mit dem Sozialdienst des Gesundheitsamtes
- und eben auch mit der Wohnungsnotfallhilfe.

Dies sind alles Institutionen und Einrichtungen, die keine Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und es trotzdem mit Kindern zu tun haben, weil ihre Zielgruppe weitgehend Erwachsene mit Kindern im Hintergrund sind.

Vertreterinnen der Wohnungsnotfallhilfe Stuttgart und das finde ich äußerst bemerkenswert sind auf uns zugekommen mit der Absicht, im Kinderschutz zu Absprachen zu kommen, um hier die Zusammenarbeit zu verbessern. Es haben mehrere Sitzungen einer Arbeitsgruppe stattgefunden, der Entwurf der Kooperationsvereinbarung wurde in verschiedenen Gremien diskutiert und bekam dann ein besonderes Gewicht dadurch, dass die Trägerspitzen mit ihrer Unterschrift den Inhalt „besiegelt“ haben.

Die Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart weist ein sehr ausdifferenziertes System aus. Die Kooperation bezieht sich auf Wohnangebote mit Betreuung nach § 67 SGB XII und §16a SGB II: (Folie)

Präambel

Bei Frauen und Männern, die sich in besonderen Lebensverhältnissen - verbunden mit sozialen Schwierigkeiten - befinden, kann eine Elternschaft zu einem weiteren Risikofaktor werden. Es gilt, diese Risiken zu erkennen und zu bewältigen. Das bedeutet, dass

bei der parteilichen Arbeit mit den Klienten und Klientinnen auch immer ihre Elternsituation in den Blick genommen werden muss.

Das Ziel, bei Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten (§ 8a SGB VIII) für eine Gefährdungssituation, ist zunächst immer die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung. Dabei nimmt die Kooperation zwischen der Wohnungslosenhilfe und den Beratungszentren des Jugendamtes eine wichtige Rolle ein.

Die Beratungszentren sichern den Zugang zu den notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen. In akuten Krisen und Gefährdungssituationen müssen von dort aus auch gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung schaffen die Kooperationspartner die Voraussetzung, dass bei der gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes künftig die Hilfsangebote für den Personenkreis nach § 67 SGB XII nach gemeinsamen Vorgaben erfolgen und besser vernetzt werden. Die Fachkräfte aller Beteiligten erhalten dadurch Orientierung und Handlungssicherheit

Zielgruppe

Frauen und Männer, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe gem. § 67 SGB XII oder § 16,2 SGB II betreut werden und in dieser Zeit Mutter oder Vater werden. Ein verbindlicher Übergang zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe während ungesicherter Wohnverhältnisse ist für die schwangere Frau gewährleistet (Fallkonstellation 1 und 2).

Eine weiterführende geeignete Betreuung ist gesichert. Dabei haben Vermittlungen in eine Mutter-Kind-Einrichtung oder ein anderes bestehendes Hilfeangebot für Eltern(-teile) mit Kind Vorrang. Im Einzelfall kann eine Weiterbetreuung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe erfolgen (Fallkonstellation 3 bis 5).

Fallkonstellationen

1. Schwangere Frauen, die wohnungslos oder davon bedroht sind und zu einer Fachberatungsstelle kommen
2. Schwangere Frauen, die in einem Aufnahmehaus untergebracht sind
3. Schwangere Frauen, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe betreut werden
4. Männer, die in einem Angebot der Wohnungsnotfallhilfe leben, Vater werden und mit der Frau und dem Kind zusammenleben möchten
5. Ein Mann, der im Individualwohnraum der Wohnungsnotfallhilfe betreut wird und dessen schwangere Freundin bzw. Frau mit Kind zieht dort ein

Die Kooperationsvereinbarung weist einige Besonderheiten auf:

- Verständigung, Klarstellung und Akzeptanz dessen, was Auftrag des Jugendamtes ist
- Beschreibung der Aufgabenteilung und der Wahrnehmung der
- Verantwortungsgemeinschaft
- Akzeptanz der parteilichen Beratung
- Möglichkeit der gesplitteten Finanzierung

Vielleicht werden Sie fragen, wo bleibt denn der Datenschutz. Ich versichere Ihnen, er ist in allen unseren Kooperationsvereinbarungen beachtet worden. Wir tun nie etwas heimlich, sondern immer sind die Eltern mit einbezogen. Nicht das Erkennen von Risikofaktoren allein ist hier das Ziel der Hilfe, sondern die Annahme und Umsetzung von Hilfeangeboten. Die konkrete Verbesserung des Alltags, der konkrete Schutz des Kindes, die konkrete Unterstützung der Eltern in ihrem schwierigen Erziehungs- und Beziehungsalltag sind unsere Ziele.

Herstellung von Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft muss zum Selbstverständnis gehören. Aber wenn dann doch mal alle Stricke reißen, müssen wir manchmal etwas gegen den Willen der Eltern tun, aber nie ohne ihr Wissen. Kinder in Not sind Kindern von Eltern in Not.